

Satzung des Vereins Kulturszene Churfranken-RheinMain e. V.

Stand: 20.04.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Kulturszene Churfranken-RheinMain“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in und aus der Region Bayerischer Untermain (Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg und Stadt Aschaffenburg) als Teil des Kulturlebens der Metropolregion FrankfurtRheinMain. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht als Interessenvertretung der Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen dieser Region und durch deren Förderung und aktive Einbindung in die Strukturen des Kulturlebens der gesamten Metropolregion FrankfurtRheinMain.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes sicherstellt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben zudem keinen Anspruch auf Anteile an dessen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen, als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen Vollmitgliedern und Fördernden Mitgliedern.

Die Vollmitgliedschaft umfasst:

- a) Einzelpersonen, die Mitglieder eines künstlerischen Berufsverbandes sind, oder dies aufgrund ihrer Tätigkeit und/oder Ausbildung sein könnten.
- b) Einzelpersonen, die beruflich im Kulturmanagement tätig sind oder Kulturinstitutionen vertreten.
- c) Juristische Personen, die professionelle Kultureinrichtungen oder deren Träger sind.

Die fördernde Mitgliedschaft umfasst:

- a) Einzelpersonen, die künstlerisch tätig oder Förderer von Kultur sind.
- b) Juristische Personen, die Förderer von Kultur sind.

- (3) Bei Abstimmungen in künstlerisch-inhaltlichen Entscheidungen haben Fördernde Mitglieder kein Stimmrecht. Dies betrifft auch die Wahl des Künstlerischen Beirates und dessen Vorsitzenden nach § 8, Satz 3/c der Satzung.
- (4) Bis zur erstmaligen Wahl eines Vorstandes erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die von der Gründungsversammlung hierfür beauftragten Personen.
- (5) Die Mitgliedschaft in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht den Bewerbern die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder
 - 1) dessen Austritt, der gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
 - 2) durch Ausschließung mittels eines Vorstandbeschlusses bei:
 - a) Rückstand der Beiträge zweier aufeinanderfolgender Jahre,
 - b) groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder Schädigung dessen Ansehens.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, ist eine gerichtliche Anfechtung ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs, 1 EStDV) auszustellen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a.) der Vorstand
 - b.) die Mitgliederversammlung
 - c.) der künstlerische Beirat
 - d.) das Kuratorium

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, sowie
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden des künstlerischen Beirates und bis zu vier Beisitzern; hiervon mindestens zwei Beisitzer aus dem Bereich der Vollmitglieder.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand). Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder wählen den Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre. Die amtierende Vorstandsschaft hat jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch auch dann ihre Funktionen wahrzunehmen, wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist.
- (4) Das Vorstandamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- (5) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann nach eigenem Ermessen beratende Sachverständige berufen.
- (6) Seine Entscheidungsbefugnis betrifft allein die rechtlichen Grundlagen und finanziellen Aktivitäten der Vereinsarbeit. In künstlerischen Fragen entscheidet ausschließlich der künstlerische Beirat (§ 9).
- (6) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und setzt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Künstlerischen Beirates die Tagesordnung fest.
- (7) Der Geschäftsführer und der Schatzmeister unterstützen den 1. Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben. Der Schatzmeister übernimmt insbesondere die Kassenführung. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung ist zulässig. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (11) Der 2. Vorsitzende übt die Befugnisse des 1. Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 6 und 8 – 10 im Falle von dessen Verhinderung aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsmäßige Mitgliederversammlung, wird in der Regel in zweijährigem Abstand abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Gültige Wege der Einladung sind Brief, E-Mail oder Fax.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit verkürzter Ladungsfrist von zwei Wochen vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Künstlerischen Beirates und dessen Entlastung
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des künstlerischen Beirates und dessen Vorsitzenden
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Auflösung des Vereins
- (4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der in §10 Abs. 1 aufgeführten Satzungsänderung und der Selbstauflösung des Vereins, sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, das sich durch Vorlage einer Vollmacht ausweisen muss. Ein Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten
- (6) Die beiden Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie führen vor der satzungsmäßigen Mitgliederversammlung die Kassenprüfung durch und berichten darüber in der folgenden Mitgliederversammlung.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Künstlerische Beirat

- (1) Der Künstlerische Beirat soll das gesamte Spektrum der Kulturszene am Bayerischen Untermain repräsentieren. Er soll möglichst aus je einem Vertreter der folgenden Gruppierungen bestehen:
- professionell ausgebildete und/oder tätige Künstler und Kunstpädagogen folgender Genres: Kulturhistorie, Bildende Kunst, Musik, Schauspiel, Film, Literatur, Digital-Art, Photographie, Design, Architektur
 - Träger privater Kultureinrichtungen
 - Träger öffentlicher Kultureinrichtungen
 - Einrichtungen der Kulturförderung
- (2) Der Künstlerische Beirat entscheidet ausschließlich in allen künstlerischen Belangen des Vereins, insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtungen der Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen.

- (3) Der Künstlerische Beirat wählt sich einen Vorsitzenden, dieser ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 10 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern des Vereins, der Politik, der Wirtschaft, der Kommunen sowie der Medien zusammen. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die dem Kulturschaffen in der Region besonders verbunden sind.
- (2) Dem Kuratorium gehören der erste Vorsitzende des Vereins und der Vorsitzende des Künstlerischen Beirats als ständige Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren in das Kuratorium berufen, mehrmalige Berufung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist persönlich, eine Vertretung in seinen Sitzungen und in seiner Beschlussfassung ist nicht möglich.
- (4) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand bei seinen Entscheidungen zu beraten, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und dazu beizutragen, dass der Verein seinen Aufgaben im Sinne der Satzung nachkommen kann.
- (5) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstands, die vier Wochen vor dem Termin liegen muss, zusammen und fasst etwaige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Vorstand schriftlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden können. Satzungsänderungen und die Selbstauflösung des Vereins erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Unterfränkische Kulturstiftung, Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr): DE134187737, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Projekte in der Region Bayerischer Untermain zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ mit sofortiger Gültigkeit beschlossen.

§ 13 Gleichstellung

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der

Zielsetzung möglichst nahe kommen, die von den Mitgliedern durch die unwirksame beziehungsweise undurchführbare Bestimmung angestrebt wurde.

_____, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Geschäftsführer

Vorsitzender Künstlerischer Beirat

